

**ENTGELTRICHTLINIEN
für die Nutzung der Räume und Einrichtungen
im Veranstaltungs- und Sitzungsbereich des Rathauses
vom 26. Februar 2003**

Die Stadt Rhede erhebt für die Nutzung der Räume und Einrichtungen im Veranstaltungs- und Sitzungsbereich des Rathauses Entgelte nach Maßgabe dieser Richtlinien, die der Rat in seiner Sitzung am 26. Februar 2003 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) Gemeindeordnung NRW beschlossen hat.

Für die Nutzung der städt. Flächen im Rathaus (großer Saal, kleiner Saal, Tagungsräume) werden Grundleistungen (Ziffer 1), Betriebs- und Reinigungskosten (Ziffer 2) berechnet. Zusatzleistungen werden extra abgerechnet. Für Foyerflächen werden den Veranstaltern mindestens Betriebs- und Reinigungskosten (Ziffer 2) und ggfs. Zusatzleistungen (Ziffer 3) in Rechnung gestellt.

Es werden berechnet (jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) je Veranstaltung:

1. Grundleistungen

Großer Saal (Teil I u. II)	32,00 €/Std.
Großer Saal Teil I	16,00 €/Std.
Großer Saal Teil II (m. Bühne)	16,00 €/Std.
Kleiner Saal (Raum 209)	16,00 €/Std.
Tagungsraum (Raum 208)	16,00 €/Std.

Der Grundpreis umfasst je nach Art der angemieteten Räume Standardleistungen wie die Betreuung der Veranstaltung durch die Stadt, Nutzung und Bedienung der Technik, die Nutzung der Bühne, der Bühnennebenräume, der Zentralgarderobe und der Sanitäranlagen.

Unternehmen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Einkommensteuergesetz sowie Veranstalter, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, zahlen einen 100%igen Aufschlag.

2. Betriebs- und Reinigungskosten

Die Betriebskosten werden pauschaliert abgerechnet. Enthalten sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser sowie Reinigung.

Die Höhe der Pauschale beträgt je Tag

Großer Saal (Teil I u. II)	30,00 €
Großer Saal Teil I	15,00 €
Großer Saal Teil II (m. Bühne)	15,00 €
Kleiner Saal (Raum 209)	15,00 €
Tagungsraum (Raum 208)	15,00 €
Foyerflächen, oben und unten je	15,00 €

Bei groben Verschmutzungen und bei Verschmutzungen, die nur durch spezielle Reinigungsverfahren entfernt werden können, behält sich die Vermieterin das Recht vor, die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten an den Nutzer weiterzugeben.

3. Zusatzleistungen

3.1 Zusatzleistungen Kategorie A:

Aufbau von einzelnen Scherenelementen, Podesterteilen,
 Aufbau von Stellwänden,
 Aufbau/Anschluss von Stromverteilern und
 Sonstige Leistungen

werden nach Zeitaufwand mit den jeweilig gültigen Stundenverrechnungssätzen (z. Zt. Volllohnkraft 31,80 Euro, geringfügige Beschäftigungskraft 12,35 Euro) abgerechnet.

3.2 Zusatzleistungen der Kategorie B:

Komplettangebot:

Großer Saal, Podesternutzung	885,00 €
Großer Saal, Konzertbestuhlung	355,00 €
Großer Saal, Bankettbestuhlung	355,00 €
Ratsrunde	355,00 €
Auslegung des Saalbodenschutzes	265,00 €

Einzelangebot:

Ist ein Komplettangebot nicht in Anspruch genommen, wird wie folgt abgerechnet:

Bestuhlung	Konzertmodell	1,00 € pro Stuhl
	Bankettmodell	1,00 € pro Stuhl sowie 1,50 € pro Tisch

4. Fremdpersonal

Lässt der Auf- und/oder Abbau des Inventars eine Mithilfe des Veranstalters zu und stellt er Personal dazu bereit, so wird dadurch weniger städtisches Haustechnikpersonal begleitend tätig. Es verringert sich der Zahlbetrag für die Zusatzleistungen entsprechend der eingebrachten Eigenleistung.

Es gelten die Vereinbarungen im Mietvertrag.

5. Vor- und Nachbereitung

Der Veranstalter hat die Möglichkeit, die angemieteten Räume unter Beachtung der Benutzungsordnung, vor- und nachzubereiten. Die Länge der Vor- und Nachbereitungszeit ist vor Vertragsunterzeichnung mit der Vermieterin abzusprechen. Näheres regelt die Benutzungsordnung. Die Zeit für Vor- und Nachbereitung wird nicht in Rechnung gestellt.

6. Probeveranstaltungen

Für Probeveranstaltungen werden jeweils 50 % der entsprechenden Grundleistungen (Ziffer 1) und Betriebs-/Reinigungskosten (Ziffer 2) fällig.

Unternehmen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Einkommensteuergesetz sowie Veranstalter, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, zahlen die vollen Grundleistungen, Betriebs-/Reinigungskosten.

7. Sonderkonditionen

Für Veranstaltungen, die einem wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zweck dienen, können Sonderkonditionen zu den Entgelten gemäß Ziffern 1 bis 3 eingeräumt werden. Diese werden auf 50 % der Rechnungskosten festgesetzt.

Besonders förderungswürdige Veranstaltungen (wie z.B. reine Benefizveranstaltungen) kann die Vermieterin im Einzelfall - ohne Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung bei Folgeveranstaltungen - kostenfrei genehmigen.

Die Vermieterin behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

Jegliche Gewinnerzielungsabsicht verwirkt den Anspruch auf Kostenermäßigung.

8. Rechnungsstellung

Der Mieter erhält nach der Veranstaltung eine Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb von vierzehn Tagen ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug gelten die einschlägigen Normen des bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils aktuellen Fassung.

Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch, oder werden vereinbarte Nutzungszeiten nicht wahrgenommen, so gilt Ziffer 14.1 der Benutzungsordnung.

Alle genannten Beträge sind Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Entgeltrichtlinien treten am 1. März 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Entgeltrichtlinien in der Fassung vom 22.12.1999 außer Kraft.